

In einer Rechtsauskunft des Verwaltungsgerichts Braunschweig vom 4.05.07 (Aktenzeichen 6 A 172/06) wird § 26,4 Satz 2 AufenthG i. V. m. § 9, 2 Satz 6 AufenthG wie folgt ausgelegt: Nach § 26,4 Satz 1 AufenthG besteht keine Verpflichtung, einer Erwerbstätigkeit von weniger als 3 Stunden täglich nachzugehen, wenn ärztliche Atteste belegen, dass jemand aus gesundheitlichen Gründen nicht länger arbeiten kann. Wenn wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit die im § 9, 2 AufenthG festgelegten Erfordernisse zur Erlangung einer Niederlassungserlaubnis nicht erfüllt werden können, ist von ihnen abzusehen. Die Erteilung der Niederlassungserlaubnis darf im Fall einer Krankheit nicht von der Feststellung einer dauerhaften Erwerbsminderung abhängig gemacht werden. Entscheidend für das Vorliegen der Voraussetzungen für § 26,4 Satz 1 AufenthG i. V. m. § 9,2 Satz 1 AufenthG ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Wenn der Antragsteller wegen Erkrankung nicht in der Lage ist, den regulären Erfordernissen (nach § 9,2 AufenthG) nachzukommen, reicht es aus, wenn er ihnen derzeit bzw. in der Vergangenheit nicht genügen konnte.